

STERIS Ireland Limited  
IDA Business and Technology Park  
R35 X865 Tullamore  
County Offaly  
Irland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Mag.Dr. Paul Krajnik**  
Sachbearbeiter

[PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT](mailto:PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612350  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.378.830

Wien, 22. Mai 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Biozidproduktfamilie „*Vaprox biocidal product family*“

## **Bescheid**

Über den von der Firma Steris Ireland Limited, IDA Business and Technology Park, R35 X865 Tullamore, County Offaly, Irland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 13. Dezember 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-NM082797-08 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0567-V/5/2019 vom 4. Oktober 2019 für die Biozidproduktfamilie

*Vaprox biocidal product family* (AT-0021244-BPF)

mit folgenden Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Vaprox® Hydrogen Peroxide Sterilant</i>	AT-0021244-0001
<i>Vaprox® 59 Hydrogen Peroxide Sterilant</i>	AT-0021244-0002

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Unter Punkt 1.4. wird ein weiterer Hersteller der Biozidproduktfamilie hinzugefügt.
- Die Anweisungen für die Verwendung werden adaptiert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0567-V/5/2019 vom 4. Oktober 2019 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlagen 1a und 2a zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0524-V/5/2019 vom 10. September 2019 iVm Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0567-V/5/2019 vom 4. Oktober 2019 werden aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung der Biozidprodukte ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0524-V/5/2019 vom 10. September 2019 iVm Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0567-V/5/2019 vom 4. Oktober 2019 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

## **Begründung**

Am 13. Dezember 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Vaprox biocidal product family*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-NM082797-08) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 25. Jänner 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.278.587 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 14. April 2023 zur Stellungnahme bis 4. Mai 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

